

**Satzung
des Landkreises Northeim über
die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Kreistagsbeschluss vom 18.10.2002

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten die Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Kleinbetragsregelung

- (1) Kosten aufgrund dieser Satzung werden nur erhoben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2,50 € übersteigen.
- (2) Für die Abgabe von Verdingungsunterlagen gem. lfd. Nr. 15 des Kostentarifs werden nur Kosten erhoben, wenn die Auftragssumme 17.500 € übersteigt.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit die Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Northeim
Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €	Bemerkungen
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1	Abschriften je angefangene Seite	1,25	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,25	
1.1.2	im Format DIN A 4		
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00	
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10	
1.3	andere Vervielfältigungen		
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	0,15	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50	
1.3.1.2	im Format DIN A 3	12,50	
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu		
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	2,00	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	3,00	
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	3,50	
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite		
	bei höheren Auflagen		
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,25	
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00	
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe		
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	1,50	
2	Amliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00	
2.2	Beglaubigung von		
2.2.1	Abschriften, je Seite	3,00	
2.2.1.1	der Erstaussfertigung	2,00	
2.2.1.2	der Durchschrift		
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdrucks	1,50	
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €	Bemerkungen
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtskunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	10,00 - 30,00	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 - 195,00	
3	Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Kartellen und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Kartellen und dergleichen		
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 - 5,00	
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 - 15,00	
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.		
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00	
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50	
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht je angefangene 1/2 Stunde höherer Dienst und vergleichbare Angestellte gehobener Dienst und vergleichbare Angestellte mittlerer Dienst und vergleichbare Angestellte	31,25 26,25 19,75	
3.4	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche, je Akte	12,00	Mit der Gebühr sind die Portauslagen abgegolten
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00	
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde		analog 3.3
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 - 1.750,00	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €	Bemerkungen
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	19,75 - 31,25	analog 3.3
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen		
8.1	bis zu 10.000,00 DM des Bürgerschaftsbetrages	10,00	
8.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	5,00	
9	Vermögensverwaltung		
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandberechtigten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen		
9.1.1	bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00	
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	5,00	
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandberechtigten Dritter		
9.2.1	bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00	
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	5,00	
9.3	Löschungsbewilligungen-, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen		
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00 - 50,00	
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 - 25,00	
14 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	19,75 - 31,25	analog 3.3
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	12,50	
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Annarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorgehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	19,75 - 31,25	analog 3.3

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €	Bemerkungen
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,75 - 31,25	analog 3.3
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	19,75 - 31,25	analog 3.3
22	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr	15,00	
24	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 - 150,00	
26	Archiv		
26.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene 1/4 Arbeitsstunde	10,00 - 16,00	analog 3.3
26.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird. Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 26.1 erhoben werden	2,00 0,50	
26.3	Benutzung des Archivs	7,50	
26.3.1	für einen Tag	25,00	
26.3.2	für eine Woche	50,00	
26.3.3	für längere Zeit bis zu		
27	Rechtsbeihilfe		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbeihilfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbeihilfe erfolglos bleibt oder der Rechtsbeihilfe Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 - 2.500,00	
28	Umweltinformationsgesetz		
28.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	30,00 - 600,00	
	<u>Anmerkung zu Nr. 1:</u> Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte oder für schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte).		
28.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenausdrügen und von sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG		
28.2.1	in einfachen Fällen	12,50 - 125,00	
28.2.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	125,00 - 1.200,00	
28.2.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgedrückt werden müssen		
28.2.4	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes und Punktdaten)	1.200,00 - 6.000,00	
	<u>Anmerkung zu Nummern 1, 2.2 bis 2.4:</u> Sobald damit zu rechnen ist, daß die festzusetzende Gebühr 500,00 DM übersteigen wird, ist der Antragsteller zu hören.	60,00 - 6.000,00	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €	Bemerkungen
----------	------------	------------------------------	-------------

29 Gesundheitsamt

	Untersuchungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten ohne technische Untersuchungsleistungen		
29.1	Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für eine bestimmte Funktion bzw. berufliche Tätigkeit	74,00	
29.2	Untersuchung aus anderem Anlass	46,00	
29.3	Ausführliches Gutachten	74,00 - 835,00	
29.4	Kurzgutachten, Attest, Bescheinigung	30,00	
29.5	Ärztliche Bestätigung von Schriftstücken für das Ausland		
	- erste Seite	16,50	
	- jede weitere Seite	1,50	
29.6	Zweitschrift Gutachten, Zeugnis, Bescheinigung		
	- erste Seite	16,50	
	- jede weitere Seite	2,30	
29.7	Kopie Gutachten, Zeugnis, Bescheinigung		
	- erste Seite	3,50	
	- jede weitere Seite	0,50	
29.8	Ortsbesichtigungen im Rahmen des Gesundheitsschutzes	25,00 - 890,00	

30 Amtsblatt für den Landkreis Northeim

30.1	Jahresgebühr für den Bezug des Amtsblattes	30,00	
30.2	Veröffentlichungen im Amtsblatt pro angefangene Seite	5,00	